



Hinweise für die Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen

Die vollständige örtliche Abgrenzung der Wahlkreise wurde am 2. Oktober 2025 im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben (ABL Nr. 41 vom 2. Oktober 2025). Ab diesem Tag dürfen Wahlvorschläge aufgestellt werden (§ 12 Abs. 6 Landeswahlgesetz [LWG])

Feststellung der Eigenschaft als politische Partei:

Eine Partei, die an der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und/oder an den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) teilnehmen will und sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, muss **spätestens am 20.05.2026, bis 18 Uhr**, dem Landeswahlleiter,

Landeswahlamt Berlin, Zimmer 4416
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Telefon: 90 223 - 1804
Telefax: 9028 - 4742
E-Mail: post@landeswahlamt.berlin.de

zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei durch den Landeswahlausschuss eine schriftliche Satzung, ein schriftliches Parteiprogramm und die Niederschrift über die (letzte) satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen (§§ 10 Abs. 2, 23 Abs. 1 LWG).

Weitere Unterlagen für die Feststellung der Eigenschaft als politische Partei (§ 20 Abs. 2 Landeswahlordnung [LWO]):

- Beleg über öffentliche Veranstaltungen
- Eigene Pressemitteilungen
- Medienberichte über Parteiaktivität
- Parteiplakate/öffentliche Aushänge/Informationsbroschüren
- Angaben über Zahl der Mitglieder, ggf. mit Nachweis
- Angaben über den organisatorischen Aufbau der Partei
- Angaben über die Teilnahme an Bundestagswahlen oder Landtagswahlen in anderen Bundesländern

Beteiligungsanzeige:

Der Landesvorstand einer Partei, die sich an der Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin beteiligen will, hat dem Landeswahlleiter (siehe nebenstehende Adresse),

spätestens am 20.05.2026, bis 18 Uhr, schriftlich (im Original) die Teilnahme anzuzeigen. Liegt zum vorgegebenen Termin keine Beteiligungsanzeige vor, können Wahlvorschläge zur Wahl nicht zugelassen werden. Mit der Beteiligungsanzeige ist zu erklären, ob eine Landesliste oder in den Wahlkreisverbänden (Bezirken) jeweils eine Bezirksliste eingereicht wird. Bei fehlender oder unklarer Erklärung kann eine Partei nur Bezirkslisten einreichen. Mit der Beteiligungsanzeige sind die Satzung und das (vom Vorstand der Sitzung des nach der Satzung zuständigen Organs unterzeichnete) Protokoll über den Beschluss zur Einreichung entweder einer Landesliste oder von Bezirkslisten einzureichen. Ist in der Satzung der Partei geregelt, dass sie sich mit einer Landesliste oder mit Bezirkslisten an der Wahl zum Abgeordnetenhaus beteiligt, so erübrigt sich ein Beschluss der Partei und damit das Protokoll. In diesem Fall soll in der Beteiligungsanzeige angegeben werden, in welchem Paragraphen der Satzung die Vorschrift über die Wahlteilnahme mittels Landesliste oder Bezirkslisten geregelt ist (§ 10 Abs. 3 LWG).

Wichtige Hinweise:

Die Angabe über den Vor- oder Rufnamen auf dem Stimmzettel, die in Landes- oder Bezirksliste, den Wahlkreis- oder Bezirkswahlvorschlag eingetragen werden, erscheinen im Amtsblatt und auf dem Stimmzettel. Zulässig sind Vornamen, auch Doppelnamen, die im Personalausweis eingetragen sind. Die Angaben können für alle Wahlvorschläge nur einheitlich gemacht werden; im Zweifel gelten die Angaben für die Landes- oder Bezirksliste.

Amtliche Vordrucke für Wahlkreisvorschläge, Bezirks- und Landeslisten sowie für Bezirkswahlvorschläge werden im .xlsx- und PDF-Format auf der Internetseite des Landeswahlleiters zum Download bereitgestellt.

Wahlvorschläge für die Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin

a) Wahlkreisvorschlag

(Wahlvorschlag für die Erststimme)

Für jeden der 78 Wahlkreise kann jede Partei eine Person aufstellen. Es können sich auch Einzelbewerber oder Einzelbewerberinnen aufstellen. Jede Person darf nur in einem Wahlkreis antreten (§ 10 Abs. 4 und 6 LWG).

Amtliche Vordrucke:

- Wahlkreisvorschlag
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung
- Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin mit Wählbarkeitsbescheinigung
- Formblatt für Unterstützungsunterschriften für einen Wahlkreisvorschlag

Ebenso ist die Satzung (der Partei), die die Befugnis zur Aufstellung der Wahlvorschläge und das Verfahren regelt, einzureichen.

Unterstützungsunterschriften müssen Einzelbewerber oder Einzelbewerberinnen beibringen sowie Parteien, die seit der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus von Berlin oder im Deutschen Bundestag vertreten waren (§ 10 Abs. 12 LWG).

Die im Abgeordnetenhaus von Berlin bzw. im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien SPD, CDU, DIE LINKE, GRÜNE und AfD sind damit vom Unterschriftserfordernis befreit.

Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften je Wahlkreisvorschlag:

45 von im Wahlkreis mit Hauptwohnung gemeldeten und dort zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigten Personen. Jede unterstützungsunterschriftsleistende Person darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 10 Abs. 8 und 10 LWG).

Wahlkreisvorschläge und deren Anlagen sind **spätestens bis 14.07.2026, 18 Uhr**, bei der zuständigen Bezirkswahlleitung einzureichen.

b) Bezirksliste

(Wahlvorschlag für die Zweitstimme; alternativ zur Landesliste)

Bezirkslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Je Wahlkreisverband (Bezirk) kann von jeder Partei nur eine Bezirksliste eingereicht werden. Jede Bezirksliste muss mindestens zwei Personen enthalten; die Reihenfolge muss erkennbar sein. Jede Person darf nur auf einer Bezirksliste aufgestellt sein (§ 10 Abs. 5 und 6 LWG).

Amtliche Vordrucke:

- Bezirksliste
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung
- Erklärungen der Bewerber und Bewerberinnen mit Wählbarkeitsbescheinigung
- Formblatt für Unterstützungsunterschriften für eine Bezirksliste

Ebenso ist die Satzung (der Partei), die die Befugnis zur Aufstellung der Wahlvorschläge und das Verfahren regelt, einzureichen.

Unterstützungsunterschriften müssen Parteien beibringen, die in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus von Berlin oder im Deutschen Bundestag vertreten waren (§ 10 Abs. 12 LWG).

Die im Abgeordnetenhaus von Berlin bzw. im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien SPD, CDU, DIE LINKE, GRÜNE und AfD sind damit vom Unterschriftserfordernis befreit.

Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften je Bezirksliste:

185 von im Bezirk mit Hauptwohnung gemeldeten und dort zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigten Personen. Jede unterstützungsunterschriftsleistende Person darf nur eine Bezirks- oder Landesliste unterstützen. Hat jemand mehrere Bezirks- oder Landeslisten unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf allen weiteren Bezirks- oder Landeslisten ungültig (§ 10 Abs. 9 und 10 LWG).

Bezirkslisten und deren Anlagen **sind spätestens bis 14.07.2026, 18 Uhr**, bei der zuständigen Bezirkswahlleitung einzureichen.

c) Landesliste

(Wahlvorschlag für die Zweitstimme; alternativ zu den Bezirkslisten)

Landeslisten können nur von Parteien (je Partei nur eine Landesliste) eingereicht werden. Jede Landesliste muss mindestens zwei Personen enthalten die Reihenfolge muss erkennbar sein. Jede Person darf nur auf einer Landesliste aufgestellt sein (§ 10 Abs. 5 und 6 LWG).

Amtliche Vordrucke:

- Landesliste
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung
- Erklärungen der Bewerber und Bewerberinnen mit Wählbarkeitsbescheinigung
- Formblatt für Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste

Ebenso ist die Satzung (der Partei), die die Befugnis zur Aufstellung der Wahlvorschläge und das Verfahren regelt, einzureichen.

Unterstützungsunterschriften müssen Parteien beibringen, die in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus von Berlin oder im Deutschen Bundestag vertreten waren (§ 10 Abs. 12 LWG).

Die im Abgeordnetenhaus von Berlin bzw. im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien SPD, CDU, DIE LINKE, GRÜNE und AfD sind damit vom Unterschriftserfordernis befreit.

Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften je Landesliste:

2.200 von in Berlin mit Hauptwohnung gemeldeten und zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigten Personen. Jede unterstützungsunterschriftsleistende Person darf nur eine Landes- oder Bezirksliste unterstützen. Hat jemand mehrere Landes- oder Bezirkslisten unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf allen weiteren Landes- oder Bezirkslisten ungültig (§ 10 Abs. 9 und 10 LWG).

Landeslisten und deren Anlagen **sind spätestens am 14.07.2026, 18 Uhr**, beim Landeswahlleiter einzureichen.

d) Bezirkswahlvorschlag

(Wahlvorschlag für die BVV)

Bezirkswahlvorschläge können von Parteien und Wählergemeinschaften eingereicht werden. Pro Bezirk darf nur ein Bezirkswahlvorschlag eingereicht werden. Jeder Bezirkswahlvorschlag muss mindestens zwei Personen enthalten die Reihenfolge muss erkennbar sein. Jede Person darf nur auf einem Bezirkswahlvorschlag aufgestellt sein (§ 23 Abs. 1 und 3 LWG). Auch Unionsbürger und Unionsbürgerinnen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar (und wahlberechtigt).

Amtliche Vordrucke:

- Bezirkswahlvorschlag
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung
- Erklärungen der Bewerber und Bewerberinnen mit Wählbarkeitsbescheinigung, für Unionsbürger: Erklärung und Versicherung an Eides statt
- Formblatt für Unterstützungsunterschriften für einen Bezirkswahlvorschlag

Ebenso ist die Satzung (der Partei oder Wählergemeinschaft), die die Befugnis zur Aufstellung der Wahlvorschläge und das Verfahren regelt, einzureichen.

Unterstützungsunterschriften müssen Parteien und Wählergemeinschaften beibringen, die nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge in der BVV oder im Abgeordnetenhaus von Berlin seit deren letzter Wahl vertreten waren (§ 23 Absatz 4 LWG).

Die im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Parteien SPD, CDU, DIE LINKE, GRÜNE und AfD sind vom Unterschriftserfordernis befreit.

Ebenfalls vom Unterschriftserfordernis befreit sind folgende Parteien in folgenden Bezirken: FDP (Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg Pankow, Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick und Reinickendorf). Die PARTEI (Friedrichshain-Kreuzberg). Tierschutzpartei (Spandau, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg).

Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften je Bezirkswahlvorschlag:

185 von im Bezirk mit Hauptwohnung gemeldeten und wahlberechtigten Personen. Jede unterstützungsunterschriftsleistende Person darf nur einen Bezirkswahlvorschlag unterstützen. Wird mehr als ein Bezirkswahlvorschlag unterstützt, so sind alle Unterschriften ungültig (§ 23 Abs. 4 LWG).

Bezirkswahlvorschläge und deren Anlagen **sind spätestens am 14.07.2026, 18 Uhr**, bei der zuständigen Bezirkswahlleitung einzureichen.

Anschrift
des Landeswahlamtes Berlin
und Anschriften der Bezirkswahlämter

Stand: 02. Oktober 2025

Der Landeswahlleiter

Landeswahlamt Berlin
Klosterstraße 47
10179 Berlin
Telefon: 90 223 - 1804
Telefax: 90 28 - 4742
E-Mail: post@landeswahlamt.berlin.de

Bezirksamt Mitte von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Müllerstr. 146
13353 Berlin
Telefon: 9018 - 44510 oder - 44512
Telefax: 9018 - 44505
E-Mail: wahlamt@ba-mitte.berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin
Telefon: 90298 - 2410
Telefax: 90298 - 3263
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Breite Straße 24a-26
13187 Berlin
Telefon: 90295 - 2400
Telefax: 90295 - 2699 oder 2560
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-pankow.berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin
Telefon: 9029 - 15021
Telefax: 9029 - 15029
E-Mail: wahlamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Carl-Schurz-Straße 2/6
13597 Berlin
Telefon: 90279 - 2901 oder - 2316
Telefax: 90279 - 2009
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Kirchstr. 1/3
14163 Berlin
Telefon: 90299 - 2190
Telefax: 90299 - 5004
E-Mail: wahlamt@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
John-F.-Kennedy-Platz 1
10820 Berlin
Telefon: 90277 - 3040 oder - 3050
Telefax: 90277 - 7800
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin

- Geschäftsstelle Wahlen -
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin
Telefon: 90239 - 4484
Telefax: 90239 - 3149
E-Mail: bezirkswahlamt@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Luisenstraße 16
12555 Berlin
Telefon: 90297 - 2743
Telefax: 90297 - 2030
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Kurt-Weill-Gasse 7
12627 Berlin
Telefon: 90293 - 2860
Telefax: 90293 - 2895
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-mh.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin
Telefon: 90296 - 5701
Telefax: 90296 - 7829
E-Mail: post.bezirkswahlamt@lichtenberg.berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Teichstr. 65, Haus 1, 1. Obergeschoss
13407 Berlin
Telefon: 90294 - 5526 oder -5524
Telefax: 90294 - 2223
E-Mail: bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de